

EINWOHNERGEMEINDE BELLMUND

Tagesschulreglement

vom 29. März 2011

Teilrevision vom 09. Juni 2015

Gemäss Artikel 14d bis h, 17 und 74 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 19. März 1992 und der Tagesschulverordnung (TSV) vom 1. August 2008 des Kantons Bern, erlässt die Einwohnergemeinde Bellmund folgendes Tagesschulreglement.

Grundsatz	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Tagesschule ist eine pädagogische Institution zur familienergänzenden Kinderbetreuung während der unterrichtsfreien Zeit. Sie stellt eine enge Verbindung zwischen Unterricht und unterrichtsfreier Zeit her und ist für alle Familien der Gemeinde unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten zugänglich.</p> <p>² Die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots ist freiwillig.</p> <p>³ Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.</p> <p>⁴ Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen, kann die Gemeinde auch Tagesschulangebote bereitstellen, für die keine genügende Nachfrage besteht. Dabei soll dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit Rechnung getragen werden.</p> <p>⁵ Während den Schulferien besteht kein Tagesschulangebot.</p>
Zielgruppe	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Tagesschule nimmt Kinder vom Kindergarten sowie Schülerinnen und Schüler der 1. bis 6. Klasse der Primarschule Bellmund auf.</p> <p>² Bei Bedarf von Oberstufenschülerinnen und Schülern, die in Nidau die Schule besuchen, wird in Absprache mit der Gemeinde Nidau eine für alle passende Lösung gesucht.</p>
Trägerin und Aufsicht	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Gemeinde Bellmund ist Trägerin der Tagesschule Bellmund. Diese ist Teil der Volksschule.</p> <p>² Aufsichtsbehörde ist die Schulkommission Bellmund. Sie ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none">Das Erstellen eines Pflichtenhefts für die Tagesschulleitung;Die Vorberatung des Tagesschulbudgets zuhanden des Gemeinderats;Den Beschluss über den Ausschluss aus der Tagesschule;Die Bedarfserhebung und die Planung des Ausbaus der Tagesschule;Die Genehmigung des pädagogischen Konzepts der Tagesschule.
Führung	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Tagesschule Bellmund wird durch eine Tagesschulleitung mit einer pädagogischen oder sozialpädagogischen Ausbildung geführt.</p> <p>² Die Tagesschulleitung ist direkt der Schulkommission Bellmund unterstellt. Die Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft festgehalten.</p>

Betreuung / Personal	<p>Art. 5¹</p> <p>¹ Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler erfolgt in Tages- schulangeboten mit normalem pädagogischem Anspruch min- destens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal.</p> <p>² Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in Tagesschulan- geboten mit tiefen pädagogischen Ansprüchen kann durch Per- sonen erfolgen, die über die notwendige Eignung und Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen.</p> <p>³ Die Ausbildung oder Erfahrung der Betreuerinnen und Betreu- er hat dem Alter der Schülerinnen und Schüler zu entsprechen.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Schulkommission, ob eine Tagesschule mit normalem oder tiefem pädagogischen Anspruch geführt wird.</p>
Betreuungsschlüssel	<p>Art. 6²</p> <p>¹ Für die Betreuung von zehn Schülerinnen und Schülern ist mindestens eine Betreuungsperson einzusetzen.</p> <p>² Für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit beson- deren Betreuungsbedürfnissen können zusätzliche Betreuungs- personen eingesetzt werden.</p> <p>³ Für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Tages- schulangeboten gemäss Artikel 5 Absatz 1 hat mindestens eine der im Betrieb anwesenden Betreuerinnen und Betreuer über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung zu ver- fügen.</p>
Räumlichkeiten	<p>Art. 7</p> <p>¹ Die Tagesschule besitzt eigene Räumlichkeiten. Der Gemein- derat legt den Standort fest.</p>
Anmeldung	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulange- bot erfolgt 1 Woche nach Erhalt des Stundenplans.</p> <p>² Sie ist in der Regel verbindlich für ein Schuljahr.³</p> <p>³ In begründeten Fällen können Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden.</p>
Abmeldung und Bei- tragsreduktion	<p>Art. 9⁴</p> <p>¹ In begründeten und von der Schulkommission bewilligten Fäl- len kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Ende des ersten Semesters schriftlich gekündigt werden.</p> <p>² Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, so schulden die</p>

¹ Ergänzt, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.06.2015

² Ergänzt, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.06.2015

³ Ergänzt, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.06.2015

⁴ Ergänzt, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.06.2015

Erziehungsberechtigten der Gemeinde die volle Betreuung bis zum Schuljahresende gemäss dem in der Vereinbarung festgelegten Tarifansatz.

³ In Härtefällen kann die Schulkommission einen anderen als den ordentlichen Kündigungstermin ohne Kostenfolge oder ohne volle Kostenfolge akzeptieren. Es ist ein schriftliches Gesuch an die Schulkommission zu richten.

⁴ Vorübergehende Abmeldungen haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge.

⁵ Ab dem 4. aufeinanderfolgenden Schultag der ersten Abwesenheit, kann die Tagesschulleitung bei Vorliegen eines entsprechenden Arztezeugnisses eine Beitragsreduktion gewähren.

⁶ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten infolge Landschulwoche, Schulreise, Sporttag und dergleichen sind keine Beiträge geschuldet.

Versicherung	<p>Art. 10</p> <p>¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall und Krankheit zu versichern.</p> <p>² Die Betreuungspersonen sind nach dem UVG durch die Gemeinde versichert.</p>
Gebührenpflicht	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Tagesschulangebote sind gebührenpflichtig.</p> <p>² Von den Erziehungsberechtigten werden Gebühren nach dem kantonalen Tarif erhoben.</p> <p>³ Für die Finanzierung der Mahlzeiten wird ein Betrag der Erziehungsberechtigten erhoben. Dieser beträgt Fr. 7.00 – 15.00 für Mittagessen und Fr. 1.00 – 5.00 für Z'vieri. Der Gemeinderat setzt diesen jährlich fest.</p>
Anstellung / Entschädigung Tagesschulpersonal	<p>Art. 12</p> <p>¹ Die Leitung und die Betreuungspersonen der Tagesschule Bellmund werden durch die Schulkommission Bellmund angestellt.</p> <p>² Die Anstellungsbedingungen sowie die Entschädigung der Tagesschulleitung und der Betreuungspersonen ohne weitere Anstellung in einer Schule erfolgen gemäss Personalreglement der Gemeinde Bellmund.</p> <p>³ Die Entschädigung der an der Tagesschule tätigen Lehrkräfte erfolgt gestützt auf das errechnete Pensum gemäss ihrer Einstufung (Lohnklasse Primarlehrkräfte). 90 Minuten Betreuung (ohne Modul Aufgabenbegleitung) werden wie eine Schullektion gewertet.⁵</p>

⁵ Ergänzt, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.06.2015

⁴ Das Modul Aufgabenbegleitung (45 Minuten) wird für Lehrkräfte als 0.75 Schullektion gewertet. ⁶

Verordnung	Art. 13 Der Gemeinderat regelt allfällig weitere Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.
Inkraftsetzung	Art. 14 Dieses Reglement tritt auf 01.08.2011 in Kraft.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung vom 29. März 2011 hat dieses Reglement angenommen.

Gemeinde Bellmund Gemeindeversammlung

sig. Ivo Suter
Gemeindepräsident

sig. Petra Weber
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 28. Februar bis 29. März 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 24. Februar und 10. März 2011 bekannt.

Gemeinde Bellmund

sig. Petra Weber
Gemeindeschreiberin


Genehmigung Änderungsbeschluss

Die Gemeindeversammlung vom 09. Juni 2015 hat die folgenden Änderungen genehmigt:

Art. 5 Abs. 1 - 4	ergänzt
Art. 5 Abs. 5	gestrichen
Art. 6	ergänzt
Art. 8 Abs. 2	ergänzt
Art. 9	ergänzt
Art. 12 Abs. 3	ergänzt
Art. 12 Abs. 4	hinzugefügt

⁶ Hinzugefügt, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.06.2015

Gemeinde Bellmund
Gemeindeversammlung


Matthias Gygax
Gemeindepräsident


Petra Balmer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden
Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im
Amtsanzeiger vom 30.04.2015 bekannt.

Gemeinde Bellmund


Petra Balmer
Gemeindeschreiberin

Die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger vom 16.07.2015 publiziert.